

In der Parteigerichtssache

des Herrn W aus O-O

-Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-KV M-B in M

-Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der Partei hat das Bundesparteigericht der CDU auf die mündliche Verhandlung vom 11.4.1973 in Bonn durch

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwalt und Notar

Dr. Karl Kanka

Rechtsanwalt

Friedrich Wilhelm Siebeke

Landrat

Heinz Wolf

Kreisoberverwaltungsdirektor

Dr. Walter Kiwit

-als Beisitzer-

beschlossen:

1. Die angefochtene Entscheidung des Landesparteigerichts R wird aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen an das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.

3. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU ist gebührenfrei. Ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen.

### **Gründe**

Der Rechtsbeschwerdeführer ist seit etwa 1958 Mitglied der CDU; er gehört dem CDU-Kreisverband M-B sowie dem CDU-Ortsverband O-O an. Seit 1956 ist er Mitglied der CDU-Fraktion des Gemeinderates O-O; er wurde für die CDU auch bei der Kommunalwahl 1969 für die bis 1974 dauernde Legislaturperiode erneut in den Gemeinderat gewählt. Die seit der Kommunalwahl 1969 nur noch aus vier Personen bestehende CDU-Gemeinderatsfraktion wählte den Rechtsbeschwerdeführer zu ihrem Sprecher und setzte auf ihren Vorschlag hin seine Wahl zum Beigeordneten der Gemeinde O-O durch den Gemeinderat durch.

Der Vorstand des Rechtsbeschwerdegegners hat am 15.4.1970 aufgrund seines Beschlusses vom 7.4.1970 bei dem CDU-Bezirksparteigericht R-P beantragt, den Rechtsbeschwerdeführer wegen parteischädigenden Verhaltens aus der CDU auszuschließen. Dieser Antrag wurde darauf gestützt, daß der Rechtsbeschwerdeführer aus einer lockeren Zusammenarbeit mit der SPD entgegen dem erklärten Willen der CDU-Mitglieder eine feste Bindung habe werden lassen und daß er sich beharrlich weigere, zwei Mitglieder der Freien Wählergruppe (FWG), die inzwischen der CDU beigetreten seien, in die CDU-Gemeinderatsfraktion aufzunehmen. Hinsichtlich des Vorwurfs einer festen Bindung an die SPD hatte der Vorstand des Rechtsbeschwerdegegners ausgeführt, daß nach der Konstituierung des Gemeinderates im Juni 1969 die vier Mitglieder der CDU-Fraktion beschlossen hätten, für die Wahl des Ortsbürgermeisters und der beiden Beigeordneten eine lose Zusammenarbeit mit der SPD-Fraktion anzustreben. Außerdem seien beide Fraktionen überein gekommen, sich in besonders wichtigen Fragen der Gemeindepolitik vorher gegenseitig zu konsultieren. Über diesen Rahmen sei aber der Rechtsbeschwerdeführer erheblich hinausgegangen und habe beispielsweise gemeinsam mit der SPD-Fraktion für die Eingemeindung von O-O in die Landeshauptstadt M sowie u.a. auch für die Umzäunung des örtlichen Sportplatzes gestimmt. Hinzu komme, daß er auf einer Gemeinderatssitzung im März/April 1970 ein von ihm verfaßtes Schreiben durch den der SPD angehörenden Ortsbürgermeister habe verlesen lassen. In diesem Schreiben habe er sich mit einem Beschluß der Mitgliederversammlung des CDU-Ortsverbandes vom 28.2.1970 auseinandergesetzt, durch den er nach seiner Abwahl als CDU-Ortsvorsitzender auch seines Amtes als CDU-Fraktionssprecher enthoben worden sei. Dazu sei es gekommen, weil die CDU-Fraktion seit

längerer Zeit in zwei Gruppen zu je zwei Mitgliedern gespalten sei, was zu ändern an der unnachgiebigen Haltung des Rechtsbeschwerdeführers gescheitert sei. Demgegenüber hatte der Rechtsbeschwerdeführer ausgeführt, daß die FWG den Wahlkampf gegen alle politischen Parteien und insbesondere auch gegen die CDU geführt habe, weshalb er Bedenken habe, Mitglieder dieser Wählergruppe in die Fraktion aufzunehmen. Hinsichtlich der übrigen Vorwürfe hatte der Rechtsbeschwerdeführer auf die besonderen Verhältnisse einer kleinen Gemeinde aufmerksam gemacht.

Das CDU-Bezirksparteigericht hatte durch eine Entscheidung aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.8.1970 beschlossen, den Rechtsbeschwerdeführer wegen parteischädigenden Verhaltens aus der CDU auszuschließen, weil er sich der Aufnahme des inzwischen der CDU beigetretenen Mitglieds der FWG in die CDU-Gemeinderatsfraktion O-O widersetzt habe.

Gegen diese Entscheidung hatte der Rechtsbeschwerdeführer Beschwerde an das Landesparteigericht mit dem Ziel eingelegt, die Aufhebung der Entscheidung des Bezirksparteigerichts und die Zurückweisung des Ausschlußantrags zu erreichen. Zur Begründung der Beschwerde hatte er sich auf die Befangenheit des Bezirksparteigerichts sowie darauf berufen, daß unter Berücksichtigung des kommunalen Wahlkampfes und Wahlergebnisses 1969 die Aufnahme von Mitgliedern der FWG in die CDU-Fraktion abträglich für die CDU selbst sei. Er hatte ferner anhand mehrerer konkreter Beispiele ausgeführt, daß der Vorstand des Rechtsbeschwerdegegners die gegen ihn wegen der angeblich festen Bindung an die SPD erhobenen Vorwürfe nur oberflächlich geprüft habe.

Auf die mündliche Verhandlung vom 16.1.1971 und anschließend im Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren hat das Landesparteigericht beschlossen:

"Die Beschwerde des Betroffenen gegen die aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. August 1970 ergangene Entscheidung des Bezirksparteigerichts der CDU wird zurückgewiesen."

Das Landesparteigericht hat die von ihm als statthaft angesehene Beschwerde deswegen als unbegründet zurückgewiesen, weil einerseits eine Befangenheit des Bezirksparteigerichts weder glaubhaft gemacht noch aus den schriftlichen Entscheidungsgründen seines Beschlusses ersichtlich sei, andererseits der Rechtsbeschwerdeführer dadurch erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der CDU verstoßen habe, daß er sich geweigert habe, Herrn W nach dem dieser in die CDU eingetreten sei, in die Fraktion aufzunehmen.

Nach Auffassung des Landesparteigerichts hat der Rechtsbeschwerdeführer gemeinsam mit einem weiteren CDU-Fraktionsmitglied, Herrn F, ohne berechtigten Grund die Mitarbeit des neuen CDU-Mitglieds W in der Ratsfraktion unmöglich gemacht. Dadurch sei eine Verbesserung der Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat ebenso unterblieben wie die Schaffung klarer Mehrheitsverhältnisse in der gespaltenen, entscheidungsunfähigen CDU-Ratsfraktion. Da die Arbeit der Fraktion im Gemeinderat repräsentativ für die Partei selbst sei und an den Leistungen der Fraktion die Partei gemessen werde, sei eine uneinige und gespaltene Fraktion für das Ansehen der Partei in besonderem Maße abträglich. Durch sein Verhalten, das sich auch über die Entscheidung des für Aufnahmen in die CDU satzungsgemäß allein zuständigen Vorstandes der Rechtsbeschwerdegegnerin hinwegsetze, habe er der CDU Schaden zugefügt. In Übereinstimmung mit dem Bezirksparteigericht hat das Landesparteigericht aufgrund der mündlichen Verhandlung die Überzeugung gewonnen, daß der Rechtsbeschwerdeführer aus eigensüchtigen Motiven heraus gehandelt hat. Nach Auffassung des Landesparteigerichts kommt noch hinzu, daß er im Gegensatz zum erklärten Mehrheitswillen im CDU-Ortsverband nach der Kommunalwahl 1969 in zunehmenden Maße die Zusammenarbeit mit der SPD über die Einheit der Fraktion gestellt hat.

In Würdigung dieser Sachlage einerseits und der langen Zugehörigkeit des Rechtsbeschwerdeführers zur CDU und seiner etwa 12-jährigen Tätigkeit als Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes O-O andererseits hat sich das Landesparteigericht in der mündlichen Verhandlung vom 16.1.1971 bemüht, einen gütlichen Ausgleich zwischen den Verfahrensbeteiligten herbeizuführen. Der Rechtsbeschwerdeführer hat schließlich seine Bereitschaft zu einer gütlichen Einigung bekundet und erklärt, wenn er nicht aus der CDU ausgeschlossen werde, sei er bereit, seine Ablehnung gegen die Aufnahme von Mitgliedern der Fraktion der FWG, die Mitglieder der CDU seien oder es werden sollten, aufzugeben, einer Neuwahl des Fraktionssprechers zuzustimmen und in Zukunft nach besten Kräften entsprechend der Satzung der CDU im Ortsverband O-O und im Kreisverband M-B mitzuwirken. Der Vorstand des Rechtsbeschwerdegegners hat jedoch mit Schriftsatz vom 10.4.1971 mitgeteilt, er sei nicht in der Lage, den Antrag auf Parteiausschluß zurückzunehmen, da sich das Verhalten des Betroffenen nicht gebessert, sondern verschlechtert habe.

Gegen den ihm am 22.7.1971 zugestellten Beschluß des Landesparteigerichts hat der Rechtsbeschwerdeführer mit dem am 4.8.1971 bei dem Vorsitzenden des Landesparteigerichts R eingegangenen Schriftsatz vom 1.8.1971 Rechtsbeschwerde an das Bundesparteigericht der CDU eingelegt.

Der Rechtsbeschwerdeführer rügt, daß das Landesparteigericht § 5 Abs. 1 der Satzung des CDU-Landesverbandes Rheinland-Pfalz nicht richtig angewendet habe, daß der Sachverhalt unvollständig festgestellt und überdies der allgemeine Gleichheitsgrundsatz verletzt worden sei.

So hätte es dem Landesparteigericht zu denken geben müssen, daß Herr W von der FWG im Frühjahr und Sommer 1971 die Möglichkeit gehabt habe, in die Fraktion aufgenommen zu werden, ohne daß er aber einen entsprechenden Antrag gestellt habe. Auch sei die Behauptung, er habe die Zusammenarbeit mit der SPD zu einer "festen Bindung" werden lassen, nicht in einer für einen Parteiausschluß hinreichenden Weise geprüft worden. Im übrigen sei weder gegen ein früheres CDU-Ratsmitglied, das seinerzeit eine freie Wähler-Liste gebildet habe, noch gegen seinen jetzigen Ratskollegen F ein Verfahren auf Ausschluß aus der CDU eingeleitet worden, obwohl auch F vorgeworfen werde, die Aufnahme von Herrn W in die CDU-Gemeinderatsfraktion zu verhindern.

Der Rechtsbeschwerdeführer beantragt daher,

den angefochtenen Beschluß des Landesparteigerichts aufzuheben und den Antrag auf Ausschluß aus der CDU zurückzuweisen.

Der Rechtsbeschwerdegegner beantragt,

den Antrag des Rechtsbeschwerdeführers zurückzuweisen und ihn aus der CDU auszuschließen.

Zur Begründung trägt der Rechtsbeschwerdegegner vor, daß Herr W seinen früher beabsichtigten Antrag auf Aufnahme in die CDU-Gemeinderatsfraktion zurückgestellt habe und im Augenblick solange keinen Wert auf Aufnahme in die Fraktion lege, als noch keine klaren Verhältnisse bezüglich der Mitgliedschaft des Herrn W geschaffen seien. Der ursprüngliche Aufnahmeantrag sollte zu einem Zeitpunkt gestellt werden, als möglicherweise insgesamt vier Mitglieder der FWG zur CDU und in die CDU-Gemeinderatsfraktion übertreten wollten. Der Wunsch nach Übertritt in die CDU habe jedoch wegen der Auseinandersetzungen um den Rechtsbeschwerdeführer stark nachgelassen, zumal noch hinzugekommen sei, daß der Rechtsbeschwerdeführer gemeinsam mit Herrn F jeden Beschluß der aus nur vier Personen bestehenden CDU-Gemeinderatsfraktion wegen des Abstimmungsverhältnisses 2 : 2 verhindern konnte. Dies habe sich erst kürzlich geändert, weil sich Herr F inzwischen völlig vom Rechtsbeschwerdeführer losgesagt habe; auch gegen ein früheres CDU-Mitglied, das seinerzeit eine freie Wähler-Liste gegründet

hatte, sei ein Ausschlußverfahren nicht erforderlich gewesen, weil das betreffende Mitglied selbst aus der Partei ausgetreten sei. Was das vom Vorstand des Rechtsbeschwerdegegners nicht gebilligte Verhalten des Rechtsbeschwerdeführers gegenüber der SPD-Ratsfraktion von O-O angehe, so wäre es dort bei anderem Verhalten des Rechtsbeschwerdeführers möglich gewesen, durch ein Zusammengehen zwischen CDU und FWG die Abstimmung über das Begehren der SPD auf Eingemeindung von O-O in die Stadt M zu vereiteln.

Die mündliche Verhandlung vor dem Bundesparteigericht der CDU am 11.4.1973 in Bonn hat ergeben: Der Rechtsbeschwerdeführer, der nicht mehr Fraktionsvorsitzender ist, fühlt sich nach wie vor an die am 16.1.1971 vor dem Landesparteigericht geplante Vereinbarung gebunden und ist bereit, für die Aufnahme von Herrn W in die CDU-Gemeinderatsfraktion zu stimmen, zumal jetzt wegen der dort veränderten Stimmenverhältnisse grundsätzlich jederzeit dessen Aufnahme möglich ist.

Der Rechtsbeschwerdeführer bestreitet auf ausdrückliches Befragen, daß er seit 1969 ständig zusammen mit der SPD im Gemeinderat abgestimmt habe; wohl halte er sich an seine Gewissensentscheidung und an seine 1969 mit der SPD getroffene Abrede gebunden, während der Legislaturperiode des Gemeinderates in wichtigen Fragen des Wohls der Gemeinde mit der SPD zusammenzuarbeiten und auch an wichtigen Besprechungen teilzunehmen.

Der Rechtsbeschwerdeführer erklärt auf weitere Fragen, daß er sich nach wie vor der CDU zugehörig fühle, sich immer für sie eingesetzt habe und auch künftig bei ihr bleiben wolle.

Der Terminbevollmächtigte des Rechtsbeschwerdegegners teilt mit, daß - vermutlich wegen der nicht geklärten Situation - weder Herr W noch Herr Sch seine Aufnahme in die CDU-Gemeinderatsfraktion beantragt habe.

Eine Auskunft der Zentralen Mitgliederkartei der CDU-Bundesgeschäftsstelle vom 11.4.1973, wonach Herr W seit 1970 CDU-Mitglied ist, wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Wegen aller näheren Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluß, die gewechselten Schriftsätze und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesparteigericht am 11.4.1973 verwiesen.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig; nach § 45 Absätze 1 und 4 der Parteigerichtsordnung vom 5.10.1971 sind ab 1.1.1972 auf alle zu diesem Zeitpunkt noch schwebenden

Parteigerichtsverfahren die Vorschriften der vorstehenden PGO anzuwenden, falls nicht das frühere Verfahrensrecht für die Antragsteller günstiger war. In § 30 Abs. 1 PGO vom 28.9.1959 war vorgesehen, daß eine Beschwerde an das Bundesparteigericht durch eingeschriebenen Brief beim Landesparteigericht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung des Landesparteigerichts einzulegen war; diese Frist ist gewahrt.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet, weil das Landesparteigericht R § 5 Abs. 1 Landessatzung und § 11 Absätze 1 und 2 Statut der CDU unrichtig angewendet hat.

Nach § 5 Abs. 1 Landessatzung und § 11 Abs. 1 Statut der CDU kann ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt. Nach § 11 Abs. 2 Statut der CDU ist Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Mißachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

Nach Auffassung des Bundesparteigerichts steht nicht fest, daß der Rechtsbeschwerdeführer erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit einen schweren Schaden zugefügt hat. Soweit es den Vorwurf angeht, der Rechtsbeschwerdeführer habe die Aufnahme von Herrn W in die CDU-Gemeinderatsfraktion vereitelt, steht fest, daß dieser zwischen seiner Aufnahme in die CDU im Jahre 1970 und der mündlichen Verhandlung des Bundesparteigerichts am 11.4.1973 keinen Aufnahmeantrag an die Gemeinderatsfraktion gerichtet hatte. Zwar mag es sein, daß er einen solchen Aufnahmeantrag wegen der ungeklärten personellen Situation in der Gemeinderatsfraktion zurückgestellt hatte, jedoch lassen sich insoweit Schlüsse mangels irgendwelcher Erklärungen von Herrn W nicht ziehen. Er kann auch andere Gründe für seine Zurückhaltung gehabt haben. Zwar hat sich der Rechtsbeschwerdeführer verschiedentlich mit politischen Argumenten gegen eine möglicherweise beabsichtigte Aufnahme von Herrn W als Mitglied gleichzeitig der CDU und der FWG in die Ratsfraktion ausgesprochen, zu einer Entscheidung hätte es jedoch erst kommen können, wenn tatsächlich ein Aufnahmeantrag vorgelegen hätte. Gleiches gilt hinsichtlich des Herrn Sch, dessen Name erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht der CDU genannt worden ist. Ohne eine weitere Erforschung des tatsächlichen Sachverhalts von Amts wegen, wozu das Landesparteigericht nach § 23 Abs. 3 PGO verpflichtet ist, läßt sich das Verhalten des Rechtsbeschwerdeführers hinsichtlich der jahrelang diskutierten Aufnahme von Mitgliedern der FWG in die CDU-Ratsfraktion nicht beurteilen; ein parteischädigendes Verhalten des Rechtsbeschwerdeführers ist nur dann anzunehmen, wenn zweifelsfrei festgestellt werden kann, daß er zu der Zeit, als seine Stimme in der CDU-Gemeinderatsfraktion noch

ausschlaggebende Bedeutung hatte, aktiv tätig war, um bereits gestellte Aufnahmeanträge von Mitgliedern der FWG, die zur CDU übergetreten waren oder dorthin übertreten wollten, abzulehnen oder potentielle Antragsteller nachweisbar von der Antragstellung unter Hinweis auf den negativen Ausgang abzuhalten.

Offen geblieben ist vor dem Bundesparteigericht auch, wie weit der Rechtsbeschwerdeführer tatsächlich über den im Sommer 1969 zwischen den Ratsfraktionen der CDU und der SPD verabredeten Rahmen hinaus mit der SPD so eng zusammengearbeitet hat, daß dadurch eine einheitliche Haltung der CDU-Gemeinderatsfraktion in wichtigen Fragen gestört oder vereitelt worden ist. Auch hier handelt es sich um eine Tatfrage, die nach § 23 Abs. 3 PGO vom Landesparteigericht zu klären ist. Das Landesparteigericht wird ferner festzustellen haben, welcher schwere Schaden nachweisbar durch das Verhalten des Rechtsbeschwerdeführers entstanden ist. Die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Schadens reicht für die Feststellung des parteischädigenden Verhaltens als Grundlage für den Ausschluß aus der CDU nicht aus.

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und die Sache gemäß §§ 42, 38, 39 und 41 PGO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das CDU-Landesparteigericht R zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Absätze 1 und 2 PGO.